

§ 086a StGB

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § [86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 4 oder Abs. 2 StGB](#) bezeichneten Parteien oder [Vereinigungen](#) verbreitet oder öffentlich, in einer [Versammlung](#) oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) [verwendet](#) oder
2. einen Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur [Verbreitung](#) oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § [86 Abs. 4 und 5 StGB](#) gilt entsprechend.